

SATZUNG
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag
und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde
RIESDORF
- ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG -

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf in seiner Sitzung am 28.11.2000 nachfolgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Riesdorf tritt gemäß § 7 Abs 2 m) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II. Sonstige Entschädigungen
§ 6 - Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 25,00 DM (12,78 EURO) nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7 - Auslagenersatz

(1) Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind beim Wehrleiter und seinem Stellvertreter mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 – Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

III. Allgemeines

§ 9 - Allgemeine Regelungen

(1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, ist diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, bei Bürgermeister und Wehrleiter länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeführt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(3) Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt vierteljährlich bis zum Ende des darauf folgenden Monats.

§ 10 – Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.07.1994 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf.

Riesdorf, 7.12.2000

gez. Löhner
Bürgermeister

Siegel

Erläuterungen:

Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 Euro = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.